

67. Wie gestaltet sich die Anwendung des § 560 Z.P.D. durch die Einwirkung der Zivilprozeß-Novelle vom 5. Juni 1905?

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 11. März 1907 i. S. F. (Bekl. u. Widerkl.)  
w. Chr. & Co. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. VI 530/06.

- I. Landgericht Kottbus.
- II. Kammergericht Berlin.

## Gründe:

„Durch das . . . Urteil des . . . Landgerichts . . . ist der Beklagte, unter Abweisung der Widerklage, verurteilt worden, der Klägerin 11 682,12 *M* nebst . . . Zinsen . . . zu zahlen. Am 22. Oktober 1906 ist durch Teilurteil des . . . Kammergerichts die dagegen vom Beklagten erhobene Berufung in Ansehung der auf die Klage ergangenen Entscheidung zurückgewiesen worden. Hiergegen hat der Beklagte . . . Revision eingelegt und in der am 26. Januar 1907 beim Reichsgericht eingegangenen Begründungsschrift erklärt, das Berufungsurteil nur insoweit anzufechten, als der Einwand der Zahlung von 3000 *M* verworfen worden sei, und seinen Revisionsantrag dahin gefaßt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage in Höhe von 3000 *M* abzuweisen. In dem zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termine ist der Beklagte nicht erschienen. Die Klägerin hat die obige Sachlage dargelegt und unter Berufung auf § 560 B.P.O. den Antrag gestellt, das Urteil des Kammergerichts . . ., sowie das Urteil des Landgerichts . . ., soweit der Beklagte verurteilt sei, an die Klägerin 8682,12 *M* nebst . . . Zinsen . . . zu zahlen, für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Diesem Antrage war (unter Verbesserung der Wortfassung) zu entsprechen. Denn seit Geltung der Zivilprozeß-Novelle vom 5. Juni 1905 genügt nach § 554 B.P.O., insbesondere nach Abs. 3 Nr. 1 daselbst, zur Herstellung der Voraussetzungen des § 560 B.P.O. der Umstand, daß durch die in der Revisionsbegründungsschrift enthaltenen Revisionsanträge das Berufungsurteil zu einem Teile nicht angefochten wird, und ferner kann im vorliegenden Falle der Antrag, „das angefochtene Urteil aufzuheben“, nur nach Maßgabe der unmittelbar daneben stehenden Erklärung verstanden werden, wonach das Berufungsurteil nur in Höhe von 3000 *M* angefochten werden soll.“